

- Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen
- nicht Zutreffendes bitte streichen

An den
Kreis Segeberg

Az.: 50.00. .3400. _____

Soziale Sicherung
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

**Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

Für Herrn / Frau _____

wird die nachstehende Leistung nach dem Siebten Kapitel des SGB XII beantragt, und zwar:

Pflegegeld Pflegesachleistung Haushaltshilfe

I. Persönliche Verhältnisse:	a) der nachfragenden Person	b) des nicht getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner
1. Name (ggf. Geburtsname angeben)		
2. Vorname/n		
3. Geburtsdatum		
4. Geburtsort/Kreis		
5. Familienstand (led., verh., verw., gesch., getr. leb.) Wenn geschieden: Gericht, Datum, Aktenzeichen des Urteils. Wurde eine Unterhaltsregelung getroffen?		
6. Staatsangehörigkeit: Bei Ausländern: Aufenthaltsrechtlicher Status		
7. Beruf		
8. Anschrift (ggf. vor Heimaufnahme) PLZ, Wohnort Straße, Haus-Nr.		
9. Gesetzl. Betreuer / Bevollmächtigte/r: PLZ, Wohnort Straße, Haus-Nr. Betreuerausweis bzw. Vollmacht anbei		
10. Erwerbsbeschränkt oder arbeitsunfähig (ja – nein) Schwerbehindertenausweis Ausgestellt am: Grad der Behinderung in %		

II. Familienverhältnisse:

Außer der nachfragenden Person und seines Ehegatten / Lebenspartner leben noch folgende Familienangehörige (Eltern, Kinder, Geschwister) **im gemeinsamen Haushalt:**

	1	2	3	4	5
Name (ggf. auch Geburtsname)					
Vorname					
Geburtsdatum					
Geburtsort					
Familienstand					
Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller					
Erwerbsbeschränkt oder arbeitsunfähig (ja – nein)					
Schwerbehindertenausweis Ausgestellt am: Grad der Behinderung in %					
Beruf					

Wie viele Personen leben darüber hinaus noch im Haushalt der nachfragenden Person? _____ Personen

Die vorstehenden Angaben werden zur Ermittlung der Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII benötigt.

III. Angehörige außerhalb des Haushaltes (Kinder, Eltern, getrennt lebender oder geschiedener Ehegatte):

	1	2	3	4	5
Name (ggf. auch Geburtsname)					
Vorname					
Geburtsdatum					
Geburtsort					
Familienstand					
Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller					
Wohnort					
Straße, Haus-Nr.					
Beruf					

Diese Daten werden zur Überprüfung und Feststellung eventueller auf den Träger der Sozialhilfe übergegangener Unterhaltsansprüche der nachfragenden Person gemäß § 94 SGB XII erhoben.

IV. Einkommensverhältnisse der nachfragenden Person und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Nachweis über Art und Höhe der Einkünfte, z. B. Verdienstbescheinigung, Rentenmitteilung,

Bescheide über sonstige Sozialleistungen u. s. w. beifügen – **nicht Zutreffendes bitte streichen**):

Art des Einkommens	nachfragende Person €	Ehegatte/ Lebenspartner €	Vater* €	Mutter* €	Geschwister* €	Geschwister* €
Selbständige Arbeit						
Unselbständige Arbeit						
Arbeitslosengeld						
Arbeitslosengeld II						
Grundsicherung						
Hilfe z. Lebensunterhalt						
Kranken-/ Mutterschaftsgeld						
Altersrente						
Erwerbsunfähigkeitsrente						
Berufsunfähigkeitsrente						
Witwen- /Witwerrente						
Waisenrente						
Zusatzrente						
Unfallrente						
Betriebl. Altersvorsorge						
Altershilfe für Landwirte						
Pension/Ruhegeld						
Entschädigungsrente/ LAG						
Unterhaltshilfe/LAG						
Grund-/ Elternrente vom Versorgungsamt						
Ausgleichs-/ Witwenrente						
Kindergeld Kindergeld-Nr.						
Unterhalt						
BaföG-Leistungen						
Pachteinnahmen						
Miet- / Untermiet- einnahmen						
Einkünfte aus Vermögen (s. S. 5 "Vermögenserklä- rung")						
Sonstige Einkünfte, z.B. aus Altenteils-/ Über- lassungsverträgen, Leib- renten, freies Wohnrecht						

*Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Eltern sind nur zu machen, sofern die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet ist. Die Einkommensverhältnisse der Geschwister der nachfragenden Person sind nur von belang, sofern sie ebenfalls noch minderjährig und unverheiratet sind.

Angaben zur Bereinigung des Einkommens:

	nachfragende Person €	Ehegatte/ Lebenspartner €	Vater €	Mutter €	Geschwister €	Geschwister €
Aufwendungen für Arbeitsmittel						
Fahrkosten zur Arbeitsstätte Art des Beförderungsmittels						
Einfache Fahrstrecke (km)						
Beiträge zu Berufsverbänden						
Beiträge zu Versicherungen (z.B. Hausrat, Haftpflicht) Art: Art: Art:						
Sonstige Aufwendungen Art:						

Die vorstehenden Angaben zu den Einkommensverhältnissen werden zur Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs benötigt. Die nachfragende Person ist gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen.

V. Wohnverhältnisse, ggf. auch vor Heimaufnahme (Bitte Nachweise beifügen)

1. Die nachfragende Person bzw. ein Haushaltsangehöriger ist Mieter Untermieter Eigentümer einer/eines Wohnung Einfamilienhauses Zwei- oder Mehrfamilienhauses

2. Kaltmiete: _____ €

Nebenkosten _____ €

Bei Wohneigentum:

Einheitswert: _____ € Festgestellt am _____

Grundstücksgröße: _____ qm Wohnfläche: _____ qm

monatliche Ausgaben

Zinsen / Tilgungsrate (bitte getrennt angeben)	_____ € / _____ €
Grundsteuer	_____ €
Müllabfuhrgebühr	_____ €
Abwassergebühr	_____ €
Wassergeld	_____ €
Straßenreinigungsgebühr	_____ €
Schornsteinreinigungsgebühr	_____ €
(sonst. öffentl. Abgaben, Art angeben)	_____ €
Hausratversicherung	_____ €
Wohngebäudeversicherung	_____ €
Feuerversicherung	_____ €
(sonst. Versicherungen f. d. Grundst., Art angeben)	_____ €
Erhaltungsaufwand (2 % vom Einheitswert)	_____ €
sonst. Aufwendungen z. Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes (Hausverwaltungskosten, Hausmeister usw.)	_____ €
Gesamt-Ausgaben (monatlich)	_____ €

VI. Vermögenserklärung der nachfragenden Person und der im Haushalt lebenden Personen

(bitte sorgfältig und vollständig ausfüllen, Nachweise beifügen – nicht Zutreffendes bitte streichen)

Art des Vermögens (bitte Unterlagen beifügen)		nachfragende Person		Ehegatte/ Lebenspartner		Vater*		Mutter*	
		Wert €	Einkünfte (Zinsen) €	Wert €	Einkünfte (Zinsen) €	Wert €	Einkünfte (Zinsen) €	Wert €	Einkünfte (Zinsen) €
Bargeld									
Bank-/Sparkassen- /Kontokorrent-/ Giro-/Konto	Konto-Nr.:								
	bei:								
	Konto-Nr.:								
	bei:								
Sparguthaben	Konto-Nr.:								
	bei:								
	Konto-Nr.:								
	bei:								
Sparverträge	bei								
Bausparverträge	bei								
Abgetreten	an wen								
Aktien/Pfandbriefe/ sonst. Wertpapiere	Art:								
Lebens-/ Sterbe- geldversicherungen	bei:								
	über €:								
Sachwerte: Kfz, Schmuck usw.	Art:								
	Wert:								
Haus-/ Grundbesitz jeglicher Art	Art:								
	Einheitswert:								
	Verkaufswert::								
Hypotheken/ Darlehen, sonst. Forderungen	Art:								
	Schuldner:								
	Höhe:								
Sonst. Ansprüche (z.B. aus Kauf-/ Überlassungs- oder Altenteilsverträgen)	Art:								
	Schuldner:								
	Höhe:								
Wurden in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte (z.B. Haus- oder Grundbesitz, Barvermögen, Wertpapiere usw.) veräußert, übergeben oder verschenkt?									
nein ja, ggf. Zeitpunkt, Anlass, Höhe und Empfänger angeben:									

*Die Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Eltern sind nur zu machen, wenn der Hilfesuchende noch minderjährig und nicht verheiratet ist.

VII. Sonstige Verhältnisse der nachfragenden Person:

1. Wurde bereits früher Sozialhilfe bezogen? Falls ja, von welcher Behörde	nein	ja vom	bis
2. Wurde bei der Agentur für Arbeit / beim Leistungszentrum Arbeitslosegeld/ Arbeitslosengeld II beantragt?	nein	ja, beantragt bei	
3. Wurde ein Rentenantrag gestellt?	nein	ja, beantragt bei	
4. Derzeit Mitglied welcher Kranken- und Pflegekasse: Krankenversichert als	Monatsbeitrag € Pflichtmitglied freiwilliges Mitglied Rentenbewerber Rentner		
5. Haben Sie bereits einen Pflegegrad?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Pflegegrad 1 <input type="checkbox"/> Pflegegrad 2 <input type="checkbox"/> Pflegegrad 3 <input type="checkbox"/> Pflegegrad 4 <input type="checkbox"/> Pflegegrad 5 <input type="checkbox"/>
6. Aufenthaltsverhältnisse des Hilfesuchenden			
a) (bei Heimaufnahme) Wohnort in den letzten 2 Monaten <u>vor</u> der Heimaufnahme			
b) (bei Übertritt von einem Heim in ein anderes Heim usw.) Wohnung <u>vor</u> der erstmaligen Heimaufnahme			
Wer war bisheriger Kostenträger?			
c) (bei Heimentlassung) In welcher Einrichtung waren Sie zuletzt untergebracht und bis wann?			
d) (bei Umzug innerhalb der letzten 3 Monate) Von wo zugezogen? Datum des Umzugs:			

7. Welche Umstände führten zur Antragstellung?

8. Warum erfolgte die Aufnahme in dem von Ihnen gewählten Heim? Haben Sie verschiedene Heime in Betracht gezogen? Wurden Vergleichsangebote eingeholt?
(Bei der Begründung gehen Sie bitte insbesondere auf die Höhe der Kosten ein und darauf, ob der Pflegebedarf abgedeckt wird.)

entfällt

9. Bitte begründen Sie, aus welchem Grund die ambulante Pflege zuhause, durch eine Pflegeperson oder einen Pflegedienst nicht möglich ist:

entfällt

VIII. Hinweise zum Antrag auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

1. Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Satz 1 SGB XII).

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht. Die Leistungserbringung beschränkt sich nicht nur auf finanzielle Unterstützung, sondern umfasst auch die Beratung, Aktivierung und weitere Unterstützungsformen, die auf eine Unabhängigkeit von der Sozialhilfe hinwirken (§ 11 SGB XII).

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 17 Abs. 1 SGB XII). Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch seine Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Erwerbsfähige Arbeitssuchende im Alter von 15 bis 64 Jahren sind dabei vom Sozialhilfebezug nach dem SGB XII ausgeschlossen, sie erhalten nun Leistungen nach dem SGB II.

2. Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung und wird daher in der Regel erst dann erbracht, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z.B. Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und ggf. der zu seinem Unterhalt verpflichtete Personen, Renten, Kindergeld, Wohngeld u.v.m.). Vorrangige Ansprüche sind vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu beantragen und weiterzuverfolgen bzw. durchzusetzen.

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen (auch geringfügig) erzielen, sind sie hierzu verpflichtet.

Andernfalls würde kein oder nur ein geringerer Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Außerdem müsste mit einer Rückforderung bereits ausgezahlter Sozialhilfeleistungen in Höhe der vorrangigen Ansprüche gerechnet werden. Werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer beantragt, können diese Geldleistungen als Darlehen gewährt werden.

3. Mitwirkungsverpflichtung der antragstellenden Person bzw. des Leistungsberechtigten

Jede antragstellende Person bzw. Leistungsberechtigter hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches I (SGB I) jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen auf die Dauer des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Mitzuteilen wäre insbesondere, wenn Sie oder Haushaltsangehörige aus der bisherigen Unterkunft wegziehen oder andere Personen in Ihrem Haushalt zuziehen sollten, (vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe in Kenntnis zu setzen), wenn Sie oder mitunterstützte Haushaltsangehörige sich - wenn auch nur vorübergehend - nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten sollten (z.B. wegen eines längeren Besuches u. A.), wenn Sie oder Haushaltsangehörige sich zur dauernden oder vorübergehenden Unterkunft in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben sollten, eine sonstige Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Situation. Dies wäre z.B. der Fall bei: Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen wie Renten, Krankengeld, Kindergeld und -zuschlag, Wohngeld usw.. Ferner wäre das Amt unverzüglich zu verständigen bei Erhalt oder Erhöhung von Arbeits-einkommen (auch geringfügig und vorübergehend) oder Unterhalt sowie Erlangung oder Vermehrung von Eigentum (Vermögen z.B. durch Schenkung, Erbschaft, Lotteriegewinn), jede andere persönliche Veränderung wie Verheiratung, getrennt leben, Ehescheidung sowie Geburts- und Todesfälle.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf persönliches Erscheinen (§ 61 SGB 1) und auf angeordnete Untersuchungen (§ 62 SGB 1). Kommt derjenige, der Sozialhilfe beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigter in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB 1).

4. Bewilligungszeitraum

Die bewilligte Sozialhilfe stellt keine rentenähnliche Dauerleistung dar. Sie wird zunächst nur für einen Monat unter dem Vorbehalt gewährt, dass sich die vom Leistungsempfänger angegebenen und der Bewilligung zu Grunde gelegten Verhältnisse, nicht ändern (besondere Verfahrensregelung für Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung). Tritt keine Änderung ein, so erfolgt - ohne Antrag - aufgrund stillschweigender monatlicher Neubewilligung die Weiterzahlung der Sozialhilfe in der in diesem Bescheid angegebenen Höhe. Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Leistungsberechtigte zu vertreten hat.

5. Hilfe zum Lebensunterhalt

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Beschaffung von Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Mietkosten erbracht. Sind diese "unangemessen hoch", werden diese so lange erbracht, bis ein Wechsel in eine günstigere Wohnung möglich bzw. zumutbar ist. In der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Leistungen für einen Mehrbedarf werden bestimmten Personen entsprechend des § 30 SGB XII zuerkannt. Der Mehrbedarf wird als prozentualer Zuschlag zum Regelsatz geleistet. Einmalige Bedarfe werden für die Erstausrüstung der für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht (§ 31 SGB XII). Weiterhin können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge für die Altersvorsorge (§§ 32, 33 SGB XII) übernommen werden. Zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen können Mietschulden übernommen werden (§ 34 SGB XII).

6. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf Antrag die Leistungen der Grundsicherung, wenn sie bedürftig sind. Die Leistungen müssen beantragt werden. Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Einkommen wie z. B. Rentenbezüge oder Vermögen des Leistungsberechtigten sowie des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft werden wie in der Sozialhilfe angerechnet, jedoch wird gegenüber unterhaltspflichtigen Kindern bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 EUR kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Ebenso besteht der Verzicht auf den Rückgriff bei den Erben des Leistungsberechtigten. Außerdem gilt die Vermutung nicht, dass Leistungsberechtigte, die mit Verwandte oder Verschwägerter in einer Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen auch Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.

7. Weitere Hilfen nach SGB XII

Hilfen zur Gesundheit

Alle nicht sozialversicherten Leistungsberechtigten werden den gesetzlichen Krankenversicherten gleichgestellt. Im Rahmen ihrer Belastungsgrenze werden die Leistungsberechtigten zu Zuzahlungen herangezogen. Die ausgestellten Krankenversichertenkarten sind sorgsam zu behandeln.

Hilfe zur Pflege

Der Leistungsberechtigte erfährt die Unterstützung, dass die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernommen werden. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass die Leistung als Teile eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden können.

Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten

Diese Hilfe richtet sich an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten (Obdachlosigkeit) verbunden sind und sie diese aus eigener Kraft nicht überwinden können.

Hilfe in anderen Lebenslagen

Diese Hilfe umfasst verschiedene Leistungen wie: die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts; Altenhilfe; Blindenhilfe; Hilfe in sonstigen Lebenslagen und Bestattungskosten;

8. Einsetzen der Sozialhilfe/Schulden

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dein Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 SGB XII). Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. (§ 15 SGB XI I Abs. 1 Satz 1)

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen, es sei denn, mit dem Träger der Sozialhilfe wurde insoweit eine diesbezügliche schriftliche Einzelvereinbarung getroffen. Auf § 34 SGB XII wird jedoch verwiesen.

9. Unwirtschaftliches Verhalten

Bei Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens, trotz Belehrung, kann die Leistung zum Lebensunterhalt auf das Unerlässliche eingeschränkt werden. Im Übrigen kann diese Einschränkung auch erfolgen, wenn der Leistungsberechtigte nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen. Lehnen Leistungsberechtigte entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz (§ 39 SGB XII) entsprechend.

10. Übergang von Leistungsansprüchen/Unterhaltsvermutung

Der Sozialhilfeträger kann bei einer Vorleistung vorrangige Ansprüche der leistungsberechtigten Person gegen Dritte (z.B. Schadenersatzpflichtige, Arbeitgeber usw.) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. SGB X). Auch nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit der leistungsberechtigten Person im ersten Grad verwandt bzw. diesen gleichgestellt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII). Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht, gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 36 SGB XII). Der sich errechnende Betrag ist als Einkommen zu berücksichtigen. Diese Regelung trifft auch auf eheähnliche Gemeinschaften im Sinne des § 20 SGB XII zu.

11. Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Unterstützungsbetrugs, sind dem Träger der Sozialhilfe bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn diese erwirkt wurden durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, weil vorsätzlich oder grob fahrlässig Angaben gemacht wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren weil die Rechtswidrigkeit der Hilfgewährung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, wobei grobe Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde (§§ 45 Abs. 2, 50 Abs. 1 SGB X).

12. Kostenersatz durch die Erben

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses. Im Übrigen geht die Verpflichtung nach vorstehender Nr. 10 auf den (die) Erben über.

13. Datenschutz

Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB 1 dem Sozialgeheimnis. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Verwendungsregeln (§§ 67a bis 77 SGB X) zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten und die Rechte des Betroffenen, Datenschutzbeauftragten von §§ 78 a bis 85 SGB X. Die Träger der Sozialhilfe können, entsprechend des § 118 SGB XII, die Leistungsberechtigten auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen.

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben wahr sind und ich alle Einkünfte und Vermögensverhältnisse, die mir bekannt sind, lückenlos angegeben habe.

Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug) und zu Unrecht erhaltene Hilfe erstatten muss.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der nachfragenden Person/
oder Betreuer / Bevollmächtigter)

(ggf. Unterschrift des/der Aufnehmenden)

Erforderliche Antragsunterlagen:

- Fotokopie der Personalausweises
- ggf. Fotokopie der Aufenthaltsbescheinigung der Ausländerbehörde
- Fotokopien aller aktuellen Einkommensnachweise (Rentenbescheide etc.)
- Fotokopien der Kontoauszüge der letzten 3 Monate aller Ihrer Konten
- Fotokopien der letzten 3 Seiten evtl. vorhandener Sparbücher
- Beigefügte Bankerklärung ausgefüllt und unterschrieben
- Fotokopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse
- Fotokopie des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
- Ausgefüllte und unterschriebene Schweigepflichtentbindung
- ggf. Fotokopie des Betreuerausweises oder einer entsprechenden Vollmacht
- ggf. Fotokopie des Schwerbehindertenausweises
- bei vorhandenen Lebens- und Sterbeversicherungen Nachweise über derzeit aktuelle Rückkaufswerte
- bei vorhandenen Überlassungs-, Altenteils-, oder Wohnrechtsverträgen Fotokopien der entsprechenden Verträge
- Nachweise über Miet- und Nebenkosten
- Kostenvoranschlag des ambulanten Pflegedienstes, sofern die beantragte Pflegeleistung von einem Pflegedienst durchgeführt wird
- bei einer privaten Kraft Name und Anschrift sowie eine entsprechende Bankverbindung
- ärztliche Unterlagen aus der sich die Notwendigkeit einer hauswirtschaftliche Hilfe ergibt
- Angabe einer Telefonnummer damit eine Terminabsprache möglich ist
- Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer Ihrer Kinder . Sollten keine Kinder vorhanden sein, bitte ich dies ebenfalls anzugeben.

Erklärung über die Befreiung vom Bankgeheimnis/ Kontenabrufverfahren

Von der hilfesuchenden Person ist für jedes Konto/Sparkonto, jedem Depot oder jeden Vertrag eine Befreiungserklärung abzugeben.

Name, Vorname der hilfesuchenden Person: _____

geboren am: _____

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort): _____

Als berechtigte Person gibt die Erklärung ab: Herr/Frau _____
(Vorname, Name)

Verwandtschaftsverhältnis zur hilfesuchenden Person: _____

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den im Antragsformular (Seite 7, Punkt 3) abgedruckten Hinweisen zu den §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie zum

§ 263 Strafgesetzbuch auf Seite 10 des Antrages (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges nach sich ziehen können.

Art des Kontos/der Anlage	Kontonummer/Bankleitzahl	aktueller Betrag
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
sonstiges Vermögen:		

Bezeichnung und Anschrift des Instituts / der Institute, bei denen das Konto/ die Konten/ Verträge geführt werden:

Ich ermächtige und beauftrage hiermit jedes angegebene Institut unter Befreiung von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Bankgeheimnis/ Schweigepflicht) dem Kreis Segeberg, Die Landrätin, Fachdienst 50.00, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, Auskünfte über den letzten Kontostand und über Kontobewegungen für jedes dort geführte Konto für die letzten 10 Jahre zu erteilen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf jedes weitere Institut, welches im Rahmen der Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern dem Sozialhilfeträger bekannt wird und von mir/ uns im Sozialhilfeantrag nicht angegeben worden ist. Mir ist bewusst, dass eventuelle Bankgebühren zu meinen Lasten gehen.

Mir ist ausdrücklich bekannt, dass die im Rahmen dieses Antrages gemachten Angaben zu meinem Vermögen/ unserem gemeinsamen Vermögen (Ehegatten/ eheähnlichen Partner/ Lebenspartner gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 20 SGB XII) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Kontoinhaber(in)

Unterschrift als Betreuer(in)/ Bevollmächtigte(r)
(mit Urkunde bzw. Vollmacht)

Auszug aus der Abgabenordnung (AO)

in der jeweils gültigen Fassung

§ 93 AO Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen - Auszug

...

(8) Die für die Verwaltung

...

2. der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

...

zuständigen Behörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten nur zulässig, **soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.**

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

in der jeweils aktuellen Fassung

§ 118 SGB XII Überprüfung, Verwaltungshilfe - Auszug

(1) Die Träger der Sozialhilfe können Personen, die Leistungen nach diesem Buch mit Ausnahme des 4. Kapitels beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

...

3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45 e des Einkommenssteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind...

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I (SGB) - Allgemeiner Teil -

vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) in der derzeit geltenden Fassung

Dritter Abschnitt; Dritter Titel: -Mitwirkung des Leistungsberechtigten-

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) § 243 Abs. 2 StGB sowie die §§ 247 und 248 a StGB gelten entsprechend.

(5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde ich (Name, Vorname, Anschrift)

- meine behandelnde Ärztin/Arzt

- die Kranken-/Pflegeversicherung

Versicherungsnummer: _____

- beteiligte pflegerische Dienstleister

- den amtsärztlichen Dienst

- den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nord

dem Kreis Segeberg, Fachbereich III, dem Fachdienst Soziale Sicherung 50.00, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg gegenüber von der Schweigepflicht. Dies betrifft Fragen, die im Zusammenhang mit meinem Antrag auf Leistung der Sozialhilfe entstehen.

Ich bin damit einverstanden, dass über mich vorhandene

- Krankheits- und Befundunterlagen oder Berichte
- Hilfeplanprotokolle
- Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide der Pflegekasse
- Pflegegutachten
- Pflegedokumentation
- Psychologische Untersuchungsunterlagen
- Berichte über Therapieverläufe

dem Kreis Segeberg im Rahmen des Antrages auf Gewährung von Hilfe zur Pflege zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden und falls erforderlich auch an Dritte (Gutachter) weitergegeben werden dürfen.

Ich willige ein, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Nord Informationen und Unterlagen von den von mir benannten Ärzten und Einrichtungen anfordert, die zur Feststellung meiner Pflegebedürftigkeit erforderlich sind.

Ich willige ein, dass meine bereits vorliegenden Unterlagen an

- den Kreis Segeberg, Fachdienst Soziale Sicherung, 50.00,
- das zuständige örtliche Sozialamt

abgegeben werden können

_____, den _____

Unterschrift: _____

Gesetzliche Betreuung: _____